



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/1925

Alle Abg

1. April 2019

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

Einleitung der Verbändeanhörung zum Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen“

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich Ihnen den Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes“, zu dem die Verbändeanhörung eingeleitet worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BdSW)
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband e. V.
Norsk-Data-Straße 3
61352 Bad Homburg
E-Mail: mail@bdsw.de

Deutscher Richterbund –
Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V.
Martin-Luther-Straße 11
59065 Hamm
E-Mail: info@drb-nrw.de

Evangelisches Büro NRW
Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf
E-Mail: kontakt@nrw-evangelisch.de

Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e. V.
Wittener Straße 201
44803 Bochum
E-Mail: info@frnrw.de

Katholisches Büro NRW
Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf
E-Mail: zentrale@katholisches-buero-nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
E-Mail: info@freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Landesverband Nordrhein-Westfalen
im Deutschen Anwaltverein e. V.
Werdener Str. 1
Zimmer E.302
Amts-/Landgericht
40227 Düsseldorf
E-Mail: info@anwaltverein.nrw

Landesverband Nordrhein-Westfalen
in der Neuen Richtervereinigung e.V.
E-Mail: bb@neuerichter.de

29. März 2019
Seite 1 von 3

Aktenzeichen 522-39.01.04-19-
056 (1)
bei Antwort bitte angeben

ORR'in Brewitz
Telefon 0211 837-3114
Telefax 0211 837-2200
Marit.Brewitz@mkffi.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
E-Mail: post@lkt-nrw.de

Seite 2 von 3

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonshaus
Gereonstraße 18 – 32
50670 Köln
E-Mail: post@staedtetag-nrw.de

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
E-Mail: info@kommunen.nrw

Ausschließlich per E-Mail

Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Anhörung gemäß § 35 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)

Anlagen: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer Anhörung gemäß § 35 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) übersende ich Ihnen den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme.

Mit dem Entwurf soll insbesondere die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Fixierungen in psychiatrischen Einrichtungen (Urteil vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15; 2 BvR502116) in Bezug auf den Abschiebungshaftvollzug umgesetzt werden.

Sofern Sie eine Stellungnahme abgeben wollen, bitte ich um Übersendung bis zum **12. April 2019** an die oben angegebene Postanschrift oder an folgende E-Mail-Adresse

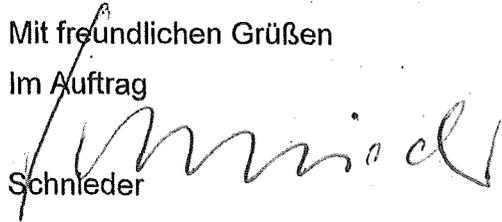
FP-522@mkffi.nrw.de.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schnieder

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schnieder', written over the printed name.

Geszentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

A. Problem

Mit dem Urteil vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15; 2 BvR502116) hat das Bundesverfassungsgericht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Fixierung von Patientinnen und Patienten der öffentlich-rechtlichen Unterbringung festgelegt. Jedenfalls eine 5-Punkt- bzw. 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer (absehbar eine halbe Stunde oder länger) sei ein Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Person im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 des Grundgesetzes. Aufgrund ihrer besonderen Eingriffsintensität sei eine solche Form der Fixierung sämtlicher Gliedmaßen auch im Rahmen einer bereits bestehenden Unterbringung als eigenständige, nicht vom richterlichen Unterbringungsbeschluss gedeckte Freiheitsentziehung zu qualifizieren. Auf dieser Basis hat das Bundesverfassungsgericht folgende Anforderungen an die Zulässigkeit einer 5- und 7-Punkt-Fixierung gestellt: Diese Maßnahme dürfe nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und als letztes Mittel zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung vorgesehen sein, wenn also mildere Mittel nicht (mehr) in Betracht kommen. Die Anordnung und Überwachung der Fixierung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung untergebrachter Personen müsse durch einen Arzt bzw. eine Ärztin erfolgen und es sei grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten. Zudem seien besondere Dokumentationspflichten hinsichtlich der Anordnung einer Fixierung, der hierfür maßgeblichen Gründe, ihrer Durchsetzung sowie Dauer und Art der Überwachung zu beachten. Weiter sei die betroffene Person nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. Schließlich bestehe im Falle einer nicht nur kurzfristigen Fixierung ein Richtervorbehalt; eine solche Fixierung müsse grundsätzlich vorher richterlich angeordnet werden.

Die Grundsätze und Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts für 5- und 7-Punkt-Fixierungen in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen legen es nahe, dass die dort aufgestellten Maßgaben aufgrund ihres grundsätzlichen Charakters auf Fixierungen im Abschiebungshaftvollzug im Wesentlichen übertragbar sind.

Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz enthält bislang zwar eine Regelung zu Fixierungen. Den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Vorgaben für 5- und 7-Punkt-Fixierungen in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen entspricht die Regelung jedoch nicht.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalens werden die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts für 5- und 7-Punkt-Fixierungen in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen für Fixierungen im Abschiebungshaftvollzug umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Maßnahmen werden aus bereiten Mitteln (einschließlich MFP) finanziert.

Da im Abschiebungshaftvollzug seit 2015 10 Personen fixiert worden sind, d.h. durchschnittlich ca. drei pro Jahr, dürften diese Auswirkungen nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der bereits im Gesetzesentwurf zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im Justiz- und Maßregelvollzug und bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 17/5011) kalkulierten Belastung des öffentlichen Haushalts in Bezug auf die Gerichtsbarkeit führen.

Hinsichtlich der Rufbereitschaft eines ärztlichen Dienstes werden aufgrund der geringen Anzahl von fixierten Personen im Abschiebungshaftvollzug derzeit noch Beteiligungsmöglichkeiten an vorhandenen Rufbereitschaften bzw. alternative Möglichkeiten geprüft.

Wenn für den Abschiebungshaftvollzug eine eigene ärztliche Rufbereitschaft für die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) in Büren für 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche einzurichten ist, beliefen sich die voraussichtlichen Mehrkostenschätzungsweise auf Kosten in Höhe von ca. 100.000 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 7500 Stunden jährlich durch eine ärztliche Rufbereitschaft abgedeckt werden müssten.

Die Kosten für ärztliche Stellungnahmen beliefen sich, ausgehend von durchschnittlich drei Fixierungen im Jahr und Kosten von 150 Euro pro ärztlicher Stellungnahme, jährlich auf ca. 450 Euro.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Innern.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Keine.

H. Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz unterscheidet nicht nach Geschlecht.

I. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit sind nicht betroffen.

J. Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung.

Zweites Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom X. Monat 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 901), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 770) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach der Angabe „4“ die Angabe „und 5“ eingefügt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
2. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Betreuungsorganisationen“ durch die Wörter „Betreuerinnen und Betreuer“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 6 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „und“ gestrichen.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den untergebrachten Personen“ durch die Wörter „die untergebrachte Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „eine“ durch die Wörter „ein Vorfall“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Besucher“ die Wörter „Besucherinnen und“ eingefügt.
6. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Fesselung, Fixierung

- (1) Die Leitung einer Einrichtung kann die Fesselung oder die Fixierung in einem besonders gesicherten Raum oder eine Fesselung während eines Transports in eigener Zuständigkeit unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Satz 1 und der nachstehenden Absätze 2 bis 12 anordnen.
- (2) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Beaufsichtigung nicht ausreicht, um ein Entweichen zu verhindern.
- (3) Fesseln dürfen in der Regel nur an Händen oder Füßen angelegt werden. Bei Art und Umfang der Fesselung sind die Untergebrachten zu schonen. Die Fesselung ist unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.
- (4) Fixierungen dürfen nur angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung oder einer von den Untergebrachten ausgehenden erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer unerlässlich ist und nach dem Verhalten der Untergebrachten oder auf Grund ihres seelischen Zustands andere, weniger einschneidende Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen. Bei Art und Umfang der Fixierung sind die Untergebrachten zu schonen. Die Fixierung ist unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.
- (5) Fixierungen, durch die die Bewegungsfreiheit der Untergebrachten nicht nur kurzfristig aufgehoben wird, bedürfen der vorherigen ärztlichen Stellungnahme und richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug darf die Leitung der Einrichtung die Anordnung vorläufig treffen. § 26 bleibt unberührt. Die richterliche Entscheidung und die ärztliche Stellungnahme sind unverzüglich nachzuholen. Einer Antragstellung bei Gericht bedarf es nur dann nicht, wenn absehbar ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Das Gericht ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Fixierung nach Antragstellung bei Gericht, aber vor einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr erforderlich ist.
- (6) Während der Fixierung sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sie sind ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.
- (7) Fixierungen werden medizinisch überwacht. Die Durchführung der Fixierung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind unabhängig von den Dokumentationspflichten nach Absatz 9 durch den medizinischen Dienst zu dokumentieren.
- (8) Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht richterlich angeordnet worden ist, sind die Untergebrachten über die Möglichkeit zu belehren, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Maßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen.

- (9) Die Anordnung, die hierfür maßgeblichen Gründe, Entscheidungen zur Fortdauer und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen Dienstes, die Dauer der Maßnahme, die Art der Überwachung und eine Belehrung nach Absatz 8 sind zu dokumentieren.
- (10) Über die Fesselung oder Fixierung ist auf Wunsch der Betroffenen deren Rechtsbeistand unverzüglich zu unterrichten.
- (11) Fesselungen und Fixierungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als 24 Stunden aufrechterhalten werden.
- (12) Für die Anordnung einer Fixierung nach Absatz 5 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften nach Buch 3 Abschnitt 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
7. In § 25 Satz 1 wird das Wort „anordnen“ nach dem Wort „anordnen“ gestrichen.
8. In § 49 Satz 2 wird nach dem Wort „wurde,“ das Wort „nicht“ eingefügt.
9. In § 54 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „54“ durch die Angabe „53“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2019

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Inneren
Herbert R e u l

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Begründung

A Allgemeiner Teil

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15; 2 BvR 502/16) über die Anforderungen entschieden, die Fixierungen von Patientinnen und Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung aus verfassungsrechtlicher Sicht erfüllen müssen.

Gegenstand der Entscheidung waren zwei Verfassungsbeschwerden, bei denen die Beschwerdeführer jeweils im Rahmen ihrer psychiatrischen Unterbringung in Bayern bzw. Baden-Württemberg fixiert worden sind. Das Bundesverfassungsgericht befand die entsprechende gesetzliche Regelung in Baden-Württemberg für teilweise verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht bestimmte weiterhin, dass der baden-württembergische Gesetzgeber und der bislang noch nicht tätig gewordene bayerische Gesetzgeber bis zum 30. Juni 2019 einen verfassungsgemäßen Zustand herbeizuführen haben.

Das Bundesverfassungsgericht urteilte, dass jedenfalls eine 5-Punkt- und eine 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer (absehbar eine halbe Stunde oder länger) ein Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit der Person im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 des Grundgesetzes sei. Aufgrund ihrer besonderen Eingriffsintensität sei eine solche Form der Fixierung sämtlicher Gliedmaßen auch im Rahmen einer bereits bestehenden Unterbringung als eigenständige, nicht vom richterlichen Unterbringungsbeschluss gedeckte Freiheitsentziehung zu qualifizieren. Auf dieser Basis hat das Bundesverfassungsgericht folgende Anforderungen an die Zulässigkeit einer Fixierung gestellt:

Diese Maßnahme dürfe nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und als letztes Mittel zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden akuten Selbst- oder Fremdgefährdung vorgesehen sein, wenn also mildere Mittel nicht (mehr) in Betracht kommen. Die Anordnung und Überwachung der Fixierung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung untergebrachter Personen müsse durch einen Arzt bzw. eine Ärztin erfolgen und es sei grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten. Zudem seien besondere Dokumentationspflichten hinsichtlich der Anordnung einer Fixierung, der hierfür maßgeblichen Gründe, ihrer Durchsetzung sowie Dauer und Art der Überwachung zu beachten. Weiter sei die betroffene Person nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. Schließlich bestehe im Falle einer nicht nur kurzfristigen Fixierung ein Richtervorbehalt; eine solche Fixierung müsse grundsätzlich vorher richterlich angeordnet werden.

Die Grundsätze und Erwägungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 für 5- und 7-Punkt-Fixierungen in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen legen es nahe, dass die dort aufgestellten Maßgaben aufgrund ihres grundsätzlichen Charakters auf Fixierungen im Abschiebungshaftvollzug im Wesentlichen übertragbar sind.

Die im Abschiebungshaftvollzugsgesetz bislang enthaltene Regelung zu Fixierungen soll nunmehr den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben

für 5- und 7-Punkt-Fixierungen in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen angepasst werden.

Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf noch einige redaktionelle Berichtigungen und inhaltliche Klarstellungen in anderen Vorschriften.

B Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 4):

Die Regelung wird an das insofern speziellere Bundesinfektionsschutzgesetz angepasst, indem auf die dortige Regelung verwiesen wird.

Zu Nummer 2 (§ 7):

Die soziale Betreuung wird seit Ende letzten Jahres von angestellten Betreuerinnen und Betreuern wahrgenommen. Insofern erfolgt hier eine Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§8):

Hier erfolgt eine redaktionelle Berichtigung der Regelung.

Zu Nummer 4 (§19):

- a) Hier erfolgt eine redaktionelle Berichtigung.
- b) Es wird klargestellt, dass die in Absatz 2 Nummer 2 genannten Ordnungsmaßnahmen des Entzugs des Lesestoffs bis zu zwei Wochen und des Rundfunk- und Fernsehempfangs für zwei Wochen jeweils separate Ordnungsmaßnahmen sind und getrennt voneinander verhängt werden können.

Zu Nummer 5 (§ 20):

Hier erfolgt eine redaktionelle Berichtigung der Regelung.

Zu Nummer 6 (§ 24):

Mit der Änderung der Vorschrift zur Fixierung wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 24. Juli 2018 2 BvR 309/15; 2 BvR 502/16) Rechnung getragen.

Nach § 22 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes kann gegenüber den Untergebrachten als besondere Sicherungsmaßnahme u.a. die Fixierung in einem besonders gesicherten Haftraum angeordnet werden. Die Regelung in § 24 des Gesetzesentwurfs bezieht sich auf solche Fixierungen.

Sämtliche Fixierungen dürfen nach Absatz 4 nur angeordnet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Selbstgefährdung oder einer von den Untergebrachten ausgehenden erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer unerlässlich ist und nach dem Verhalten der Untergebrachten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes andere, weniger einschneidende Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen. Bei Art und Umfang der Fixierung sind die Untergebrachten zu schonen. Die Fixierung ist unverzüglich zu lockern oder zu entfernen, sobald die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

Für Fixierungen, bei denen die Bewegungsfreiheit der Unterbrachten nicht nur kurzfristig eingeschränkt wird, wird ein Richtervorbehalt in § 24 sowie die Pflicht zur vorherigen Einholung einer ärztlichen Stellungnahme in Absatz 5 eingeführt. Jedoch können bei Gefahr im Verzug die Leitung der Einrichtung oder andere Bedienstete die entsprechende Anordnung vorläufig treffen. Eine richterliche Entscheidung sowie die ärztliche Stellungnahme sind in einem solchen Fall unverzüglich nachzuholen. Ein Antrag bei Gericht ist nur dann entbehrlich, wenn absehbar ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Maßnahme ergehen wird oder die Maßnahme vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholungsgefahr zu erwarten ist.

Absatz 6 regelt die besondere Betreuung während der Fixierung. Diese Sitzwache, eine Eins-zu-eins Betreuung durch ununterbrochene, unmittelbare Überwachung, erfolgt durch Bedienstete der Einrichtung.

Absatz 7 regelt die medizinische Überwachung der Fixierung. Für die öffentlich-rechtliche Unterbringung in einer Psychiatrie gebietet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Überwachung durch ärztliches Personal (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24. Juli 2018, Rn. 83). Bei im Abschiebungshaftvollzug unterbrachten Personen liegen jedoch typischerweise nicht in vergleichbarem Maße psychische Beeinträchtigungen vor wie bei Personen, die öffentlich-rechtlich in einer Psychiatrie untergebracht sind. Ausreichend ist daher grundsätzlich die Anordnung der Fixierung aufgrund einer ärztlichen Stellungnahme, die weitere medizinische Überwachung kann durch den medizinischen Dienst gewährleistet werden. Erfordert der Zustand der fixierten Person zu Beginn oder im Verlauf der Fixierung eine ärztliche Betreuung, ist ein Arzt oder eine Ärztin hinzuzuziehen.

Absatz 8 regelt das Belehrungserfordernis über gerichtliche Überprüfungsmöglichkeiten nach einer Fixierung, die nicht richterlich angeordnet worden ist.

In Absatz 9 wird die besondere Dokumentationspflicht nach Beendigung einer entsprechenden Fixierung geregelt.

In Absatz 10 wird festgelegt, dass über die Fesselung und Fixierung auf Wunsch der Betroffenen deren Rechtsbeistand unverzüglich unterrichtet wird.

Absatz 11 enthält eine Mitteilungspflicht an die Aufsichtsbehörde, entsprechend der Regelung in § 23 Absatz 2, bei Fesselungen und Fixierungen, die länger als 24 Stunden aufrecht erhalten werden.

In Absatz 12 wird geregelt, dass das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Unterbringungseinrichtung gelegen ist. Da die Amtsgerichte bereits für die Grundentscheidung der Freiheitsentziehung – die Anordnung von Abschiebungshaft – nach § 23a Abs. 1 Nr. 2 GVG in Verbindung mit §§ 415ff. FamFG zuständig sind, liegt es nahe, dass sie auch für die weitere Einschränkung der Freiheit der in Abschiebungshaft Unterbrachten bei einer Fixierung von nicht nur kurzer Dauer zuständig sein sollten.

Zu Nummer 7 (§ 25):

Es erfolgt eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 8 (§ 49):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass eine Löschung der Daten erfolgt, sofern deren weitere Speicherung nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 9 (§ 54):

Berichtigung des Verweises.